



## Leistungsinformation 2025

### Pensionsanpassung zum 01.01.2025

Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensionseinkommen brutto	Erhöhung
bis zu 6.060,00 €	4,6 %
ab 6.060,01 €	278,76 €

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen alle Ihre Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die Sie am 31.12.2024 Anspruch hatten. Dazu zählen auch

- alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, sowie
- Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionsgesetz und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Wenn Sie mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bekommen, teilen wir die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen auf.

### Krankenversicherungsbeitrag

Der Beitrag zur Krankenversicherung, den wir von Ihrer Bruttopension einbehalten, beträgt unverändert 5,1 %.

Auch für Pensions- oder Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz oder einem anderen Staat mit Sozialversicherungsabkommen müssen Sie den Krankenversicherungsbeitrag zahlen.

### Sonderzahlungen

In den Monaten **April** und **Oktober** zahlen wir zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

### Bundespflegegeld

Das Pflegegeld wurde zum 01.01.2025 um 4,6 % erhöht und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro	Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro
1	200,80	5	1.175,20
2	370,30	6	1.641,10
3	577,00	7	2.156,60
4	865,10		

### Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus wurde zum 01.01.2025 um 4,6% erhöht, beträgt monatlich 130,80 Euro und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Weitere Informationen zum Angehörigenbonus, z.B. über die Einkommensgrenze und die Meldepflichten finden Sie auf unserer Website unter [www.svs.at](http://www.svs.at).

### Ausgleichszulage

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage wurden zum 01.01.2025 um 4,6 % erhöht.

Bezieher von	für	Richtsatz in Euro
Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Knappschaftsalters-, Knappschafts-, Knappschaftsvollpensionen	Alleinstehende	1.273,99
	Ehepaare oder eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt	2.009,85
	Erhöhung für jedes Kind um	196,57
Witwen-/Witwerpensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner	Witwen-/Witwer oder hinterbliebene eingetragene Partner	1.273,99
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	Halbwaisen	468,58
	Vollwaisen	703,58
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	Halbwaisen	832,68
	Vollwaisen	1.273,99

### Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Die Grenzwerte und Höchstbeträge für den Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wurden zum 01.01.2025 um 4,6 % erhöht.

Beitragsmonate	für	Grenzwert in Euro
360	Alleinstehende	1.386,20
480	Alleinstehende	1.656,05
480 (keine Zusammenrechnung)	Ehepaare oder eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt	2.235,34

## Heimopferrente

Die Heimopferrente wurde zum 01.01.2025 um 4,6 % erhöht, beträgt monatlich 421,60 Euro und wird 12mal jährlich ausbezahlt.

## Lohnsteuer

Zur Vermeidung der sogenannten „kalten Progression“ wurden

- die Grenzbeträge zu den Steuersätzen
- der Pensionistenabsetzbetrag
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- der Alleinverdienerabsetzbetrag
- der Alleinerzieherabsetzbetrag
- die zu den Absetzbeträgen zugehörigen Einkommensgrenzen und Einschleifgrenzen
- die Freigrenzen und die Einschleifgrenze für die Versteuerung der Sonderzahlungen

mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Werten erhöht und auf volle Euro aufgerundet.

## Übermittlung des Lohnzettels

Wir übermitteln den Jahres-Lohnzettel für das vergangene Kalenderjahr bis Ende Februar an die Finanzbehörde.

Ab welchem Zeitpunkt die Daten dem für Sie zuständigen Finanzamt zur Verfügung stehen, liegt nicht in unserem Einflussbereich.

## Pensionszahlungsbeleg

Sie erhalten von Ihrer Bank (oder bei Barzahlung von der Post) bei jeder Pensionszahlung einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug mit Informationen zur Pensionszahlung.

## Elektronische Zustellung

**Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen?**

Nutzen Sie hierfür das **elektronische** Postfach. Nähere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) oder unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

### Ausführliche Informationen

zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter [www.svs.at](http://www.svs.at)

## Meldevorschriften

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns **jede Änderung innerhalb der Meldefrist** zu melden, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft.

- **Meldefrist 2 Wochen**
  - Änderung des Namens
  - Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
  - Änderung des Wohnsitzes (auch vorübergehende Aufenthalte)
  - Verbüßung einer Freiheitsstrafe ODER Unterbringung in einem forensisch-therapeutischem Zentrum, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter
- **Meldefrist 7 Tage** – bei Bezug von Waisenpension/ Kinderzuschuss: **2 Wochen**
  - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
  - jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens
  - den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung oder Urlaubsentuschädigung)
  - den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
  - jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte
- **Ausgleichszulage (AZ) oder Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus): Meldefrist 2 Wochen**
  - jede Änderung Ihres Einkommens oder das Ihrer Angehörigen, die bei der AZ oder dem AZ/PE-Bonus berücksichtigt werden. Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde), im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern.
  - Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
  - Änderung der Aufenthaltsberechtigung
  - jeden Auslandsaufenthalt
  - die Geburt eines Kindes
  - den Tod eines genannten Angehörigen
- **Pflegegeld: Meldefrist 4 Wochen**
  - Aufenthalt in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
  - Anfall oder Änderung einer dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
  - Änderung der Aufenthaltsberechtigung